



com Plan

Reglement für die Personalvorsorge
Duoprimat A

Gültig ab
31. März 2016

Dieses Reglement ist auch in
französischer, italienischer und
englischer Sprache erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

3 Name und Zweck

3 Name und Zweck

3 Mitgliedschaft

3 Mitglieder der Pensionskasse
4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
4 Freiwillige Mitgliedschaft

5 Versicherter Lohn

5 Versicherter Lohn

5 Einkauf in die Pensionskasse

5 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

6 Leistungen der Pensionskasse

6 Altersguthaben
7 Altersrente
8 Auskauf der Kürzung der Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt
8 AHV-Überbrückungsrente
8 Teilaltersrücktritt
9 Alters-Kinderrente
9 Ehegattenrente
10 Partnerrente
10 Waisenrente
11 Todesfallkapital
12 Invalidenrente
13 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs
13 Beitragsbefreiung
14 IV-Vorschuss
14 Invaliden-Kinderrente
15 Finanzierung von Wohneigentum
15 Austrittsleistung
16 Höhe der Austrittsleistung
16 Ehescheidung
16 Austrittsleistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

17 Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

17 Auszahlung und Rückerstattung
17 Anpassung der Renten an die Teuerung
17 Leistungskürzungen
18 Pensionskassenregress
18 Eingetragene Partnerschaft

19 Beiträge

19 Beiträge

20 Organisation und Verwaltung

- 20 Stiftungsrat
- 20 Verwaltungskosten
- 20 Informationsansprüche

20 Rechtspflege

- 20 Rechtspflege
- 21 Unterdeckung
- 21 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung

22 Schlussbestimmungen

- 22 Übergangsbestimmungen
- 22 Änderungen
- 22 Inkrafttreten

23 Anhang

- 24 Altersguthaben (Art. 7)
- 24 Umwandlungssätze (Art. 8)
- 25 Eintritt und Einkauf in die Pensionkasse (Art. 6 Abs. 2)
- 27 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 9)
- 30 AHV Überbrückungsrente (Art. 10 Abs. 4)
- 32 Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber (Art. 31)

Name und Zweck

Art. 1 Name und Zweck

- 1** Unter dem Namen *comPlan* besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 2** Die Stiftung bezweckt die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Swisscom AG (resp. deren Nachfolgeorganisation) und mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates können sich auch andere Unternehmen der Stiftung anschliessen.
- 3** Die Stiftung erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG). Die Stiftung versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt die reglementarischen und mindestens sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Sie kann leistungsberechtigten Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, auf begründetes Gesuch hin Ermessensleistungen gewähren.
- 4** Schliesst die Stiftung Kollektivversicherungs- sowie Gestionsverträge ab, so ist sie Versicherungsnehmerin und einzige Anspruchsberechtigte.

Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder der Pensionskasse

- 1** Sofern der Jahreslohn mindestens CHF 3000 beträgt, werden folgende Personen als Mitglieder in die Pensionskasse aufgenommen:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem unbefristeten oder auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehreren Anstellungen beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber, wenn
 - a** das Arbeitsverhältnis insgesamt länger als 3 Monate dauerte und
 - b** kein Unterbruch zwischen zwei Anstellungen länger als 3 Monate dauert.In diesem Fall beginnt die Versicherung ab dem 4. Monat. Sie beginnt ab dem 1. Monat, wenn vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellung länger als 3 Monate dauern soll.
- 2** Im Ausland beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Mitglieder der Pensionskasse aufgenommen werden, sofern ihr erzielter Lohn AHV-pflichtig ist.
- 3** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG weiterversichert werden, werden nicht versichert.
- 4** Der Stiftungsrat regelt die Mitgliedschaft anderer Personen.

Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt, jedoch frühestens

- am 1. Januar nach Vollenden des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität;
- am 1. Januar nach Vollenden des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge.

2 Die Mitgliedschaft endet, eine freiwillige Mitgliedschaft nach Art. 4 und eine provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 17a vorbehalten, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit Unterschreitung des Mindestlohns (Art. 2 Abs. 1). Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

Art. 4 Freiwillige Mitgliedschaft

1 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann das Mitglied freiwillig Mitglied der Pensionskasse bleiben, wenn es mindestens 56 Jahre alt ist und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) untersteht. Der versicherte Lohn bleibt unverändert. Die freiwillige Mitgliedschaft darf höchstens zwei Jahre dauern.

2 Das freiwillige Mitglied leistet neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 33 und Art. 36 Abs. 2. Verlangt es eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 10 Abs. 1, finanziert es diese im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts (Anhang 5).

3 Seine Mitgliedschaft endet spätestens mit dem vollendeten 60. Altersjahr und in jedem Fall bei seiner Unterstellung unter das BVG.

Versicherter Lohn

Art. 5 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
- 2 Der Höchstbetrag des versicherten Lohns wird vom Stiftungsrat festgesetzt.
- 3 Für die Ermittlung des Jahreslohns werden berücksichtigt:
 - Lohnbestandteile, die regelmässig anfallen und AHV-pflichtig sind;
 - variable Lohnbestandteile (Boni, Erfolgsanteile etc.), die im Falle einer insgesamt 100%-igen Zielerreichung geschuldet und AHV-pflichtig sind.
- 4 Für die Ermittlung des Jahreslohns werden nicht berücksichtigt:
 - Lohnbestandteile, die einmalig oder gelegentlich anfallen (z.B. einmalige Prämien, Dienstaltersgeschenke, Überstundenzuschläge etc.) sowie sog. Fringe Benefits.
- 5 Die Versicherung von Einkommen, welches das Mitglied bei anderen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbender erzielt, ist ausgeschlossen.
- 6 Bei Lohnänderungen zum Ersten des Monats wird der versicherte Lohn auf diesen Tag angepasst, bei Lohnänderungen während des Monats auf den ersten Tag des Folgemonats.
- 7 Bei Lohnreduktion kann das Mitglied den versicherten Lohn beibehalten, wenn es mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wurde und das Mitglied für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

Einkauf in die Pensionskasse

Art. 6 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

- 1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen der Pensionskasse überwiesen werden. Sie werden für den Einkauf in das Alterskonto verwendet. Derjenige Teil, welcher nicht zum Einkauf verwendet werden kann, wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.
- 2 Das Mitglied kann sein Altersguthaben mit Einlagen erhöhen und damit die versicherten Leistungen verbessern. Die maximal möglichen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 3. Die Einlagen werden wie folgt begrenzt:
 - a Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.
 - b Hat ein Mitglied Freizügigkeitsguthaben, welche es nicht in die Vorsorgeeinrichtung einbringen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um den Betrag dieser Guthaben.

c Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, reduziert sich die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich das Mitglied voll in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

Die unter Buchstabe c erwähnte Begrenzung gilt nicht, sofern das Mitglied seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche direkt von einem ausländischen Versorgungssystem in die Pensionskasse überweisen lässt und für diese Überweisung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden geltend macht.

3 Mit Ausnahme des Wiedereinkaufs nach Scheidung oder Auflösung der registrierten Partnerschaft ist der Einkauf nur zulässig, nachdem ein allfälliger WEF-Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs aus Altersgründen ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist der nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezug von der Einkaufssumme abzuziehen.

Leistungen der Pensionskasse

Art. 7 Altersguthaben

1 Für jedes Mitglied wird ein individuelles Alterskonto geführt.

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften «Standard»;
- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, soweit sie zum Einkauf Verwendung finden;
- zusätzliche, für den Einkauf verwendete Einlagen gemäss Art. 6 Abs. 2;
- die Zinsen;

2 Für jedes Mitglied werden separat zwei weitere Konti geführt:

Dem Zusatzkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften über «Standard»;
- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, soweit sie zum Einkauf gemäss Art. 6 Abs. 2 keine Verwendung finden
- die Zinsen.

Dem Vorfinanzierungskonto werden gutgeschrieben:

- den persönlichen Auskauf der Kürzung der Altersrente gemäss Art. 9
- die Zinsen.

3 Die Zinssätze für das abgelaufene Geschäftsjahr werden im Nachhinein und für die unterjährigen Zahlungen des laufenden Geschäftsjahres werden im Voraus vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt.

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos bzw. der separaten Konti am Ende des Vorjahres oder ab dem Zeitpunkt eines Einkaufs berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto bzw. der separaten Konti gutgeschrieben.

Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet das Mitglied während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für unterjährige Zahlungen im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet. Richtet die Pensionskasse dem Mitglied im Verlauf des Jahres erstmals eine Altersrente aus, oder statt der Altersrente das entsprechende Kapital, werden das Alterskonto bzw. separaten Konti nachträglich mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für das abgelaufene Jahr verzinst. Aus administrativen Gründen kann der Stiftungsrat anstelle einer Rentenerhöhung eine Einmalauszahlung bestimmen.

4 Das Mitglied kann beim Eintritt in die Pensionskasse und am Anfang jedes Kalenderjahres zwischen den verschiedenen Sparvarianten wählen (Anhang 6). Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, dass die Mitglieder unterjährig auf ihren Entscheid zurückkommen und eine Rückstufung der gewählten Sparvariante verlangen können. Die Altersgutschrift entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Höhe der Altersgutschriften ist in Anhang 1 geregelt.

5 Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 8 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens nach dem vollendeten 65. Altersjahr. Das Mitglied hat den Altersrücktritt 3 Monate zuvor anzuzeigen.

Beim Austritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann das Mitglied anstelle der Altersrente eine Austrittsleistung geltend machen, wenn es seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.

2 Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens mit dem für das gewählte Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz. Die Höhe der Umwandlungssätze ist in Anhang 2 geregelt.

3 Das Mitglied hat beim Altersrücktritt die Möglichkeit, die Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Werden Einlagen gemäss Art. 6 Abs. 2 oder ein Auskauf gemäss Art. 9 weniger als drei Jahre vor dem jeweiligen Altersrücktritt getätigt, so können die daraus resultierenden Leistungen nicht als Kapital bezogen werden. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach einer Scheidung oder einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Das Mitglied hat die gewünschte Kapitalquote zusammen mit der Anzeige des Altersrücktritts bekannt zu geben. Bei Verheirateten oder Personen in eingetragener Partnerschaft muss das Begehren vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

Art. 9 Auskauf der Kürzung der Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt

1 Die durch den vorzeitigen Altersrücktritt bedingte Kürzung der Altersrente kann bis drei Monate vor dem Altersrücktritt ganz oder teilweise ausgekauft werden. Die Kürzung entspricht der Differenz zwischen der auf Alter 65 berechneten und der im Zeitpunkt des Altersrücktritts versicherten Altersrente.

2 Der Auskauf der Rentenkürzung berechnet sich nach Anhang 4.

3 Erfolgt der Altersrücktritt nach dem vorgesehenen Zeitpunkt, auf welchen die Rentenkürzung ausgekauft wurde, so darf die resultierende Altersrente maximal 105% der auf das vollendete 65. Altersjahr berechneten Altersrente betragen.

Sobald die projizierte Altersrente, die auf das vollendete 65. Altersjahr berechnete Altersrente um 5% übersteigt, leisten das Mitglied und der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz kommt auf die später fällig werdenden Altersleistungen zur Anwendung. Sämtliche Konti des Mitgliedes werden nicht mehr verzinst.

4 Die gemäss diesem Artikel getätigten Einkäufe werden dem separaten Vorfinanzierungskonto gutgeschrieben, dessen Verzinsung gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 erfolgt.

Art. 10 AHV-Überbrückungsrente

1 Der Bezüger einer Altersleistung kann eine AHV-Überbrückungsrente verlangen.

2 Das Mitglied erstattet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente durch eine lebenslängliche Kürzung gemäss Anhang 5. Bei der freiwilligen Mitgliedschaft kommt Art. 4, Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 11 Teilaltersrücktritt

1 Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann das Mitglied ab vollendetem 58. Altersjahr einen Teilaltersrücktritt beanspruchen. Eine Anpassung des Teilaltersrücktritts kann höchstens alle 12 Monate vorgenommen werden.

2 Die Altersrente und die AHV-Überbrückungsrente berechnen sich nach Art. 8, Art. 9 und Art. 10 auf Basis des Altersrücktrittsgrades.

Art. 12 Alters-Kinderrente

- 1** Der Bezüger einer Altersrente hat Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15 hätte.
- 2** Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Altersrente.

Art. 13 Ehegattenrente

- 1** Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war oder ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat; oder
 - eine ganze Rente nach Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bezieht.
- 2** Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
- 3** Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 4** Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.
- 5** Die Ehegattenrente beträgt:
 - beim Tod eines aktiven versicherten Mitgliedes 35% des versicherten Lohns;
 - beim Tod eines Rentenbezügers 66,67% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 6** Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.
- 7** Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen worden ist. Der Anspruch beschränkt sich auf die BVG-Leistungen. Der geschiedene Ehegatte hat jedoch nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

Art. 14 Partnerrente

- 1** Beim Tod eines unverheirateten Mitglieds hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat.

Wird die Lebenspartnerschaft erst nach dem Altersrücktritt des Mitgliedes begründet, besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente.

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Partnerschaft durch einen gegenseitigen Unterstützungsvertrag belegt wird. Dieser muss der *comPlan* vor dem Tod und vor dem Altersrücktritt des Mitglieds zugestellt werden.

- 2** Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.
- 3** Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.
- 4** Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach Art. 13 Abs. 5 und Abs. 6.

Art. 15 Waisenrente

- 1** Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente; ebenso Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das Mitglied vorwiegend aufgekomen ist.
- 2** Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats. Der Anspruch dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid ist.
- 3** Die Waisenrente beträgt:
 - beim Tod eines aktiven versicherten Mitgliedes für jedes Kind 10% des versicherten Lohns;
 - beim Tod eines Rentenbezügers 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 4** Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Art. 16 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Mitglied vor dem Altersrücktritt oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:

- a** Ehegatte oder Lebenspartner mit Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 13 oder Partnerrente gemäss Art. 14; bei deren Fehlen
- b** Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15; bei deren Fehlen
- c** Personen (exkl. geschiedener Ehegatte), die vom Verstorbenen vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
- d** die übrigen Kinder der verstorbenen Person, sowie ihre Eltern oder die Geschwister.

2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die Begünstigten nach den Buchstaben a bis c 100% des versicherten Lohns zuzüglich:

- des Zusatzkontos gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1;
- der vom Mitglied seit Beitragsbeginn bei *comPlan* geleisteten Einkaufsbeträge gemäss Art. 6 Abs. 2 ohne Zins gegebenenfalls reduziert um die bei der Pensionskasse getätigte Vorbezüge für Finanzierung von Wohneigentum oder die ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen im Scheidungsfall;
- des Vorfinanzierungskontos gemäss Art. 9.

Für die Begünstigten nach Buchstabe d entspricht das Todesfallkapital:

- dem Zusatzkonto gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1;
- der vom Mitglied seit Beitragsbeginn bei *comPlan* geleisteten Einkaufsbeträge gemäss Art. 6 Abs. 2 ohne Zins gegebenenfalls reduziert um die bei der Pensionskasse getätigte Vorbezüge für Finanzierung von Wohneigentum oder die ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen im Scheidungsfall;
- des Vorfinanzierungskontos gemäss Art. 9.

3 Das Mitglied kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe (b, c oder d) zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Das Mitglied muss diese Erklärung der Pensionskasse zu Lebzeiten einreichen. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe b und c zu gleichen Teilen und in der Gruppe d zu gleichen Teilen an die Kinder, bei deren Fehlen an die Eltern, bei deren Fehlen an die Geschwister.

Art. 17 Invalidenrente

1 Anspruch auf Invalidenleistungen hat das Mitglied bei Vorliegen von Invalidität, sofern es das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

2 Der Begriff der Invalidität und die Bestimmungen des Invaliditätsgrades richten sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Massgebend ist bei der erstmaligen Rentenfestsetzung die IV-Verfügung. Spätere Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn die IV im Rahmen einer Revision eine neue Rentenabstufung festlegt. Invalidität liegt vor, wenn das Mitglied infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit, Zerfalls der geistigen oder körperlichen Kräfte oder Unfalls ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner sozialen Stellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

3 Ist das Mitglied teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entspricht.

Eine Teilinvalidität von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Leistungen. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Teilinvaliditätsgrad. Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 70%, so werden die vollen Leistungen gewährt.

4 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert.

5 Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Rente der Eidg. IV, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, insbesondere Taggeldleistungen der IV-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i.d.R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Der Anspruch erlischt unter Vorbehalt von Art. 17a – mit dem Tod des Mitgliedes; oder – bei Wegfall der Invalidität; oder – bei Erreichen des 65. Altersjahres, ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 8.

6 Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohns beim Eintritt des Vorsorgefalls.

7 Die Altersrente, die die Invalidenrente ab Alter 65 ablöst, wird gemäss Art. 8 bestimmt. Sie beträgt jedoch mindestens 90% der versicherten Invalidenrente. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung bzw. infolge Scheidung getätigt, wird die Vergleichsinvalidenrente versicherungsmathematisch gekürzt. Zudem steht die Kapitaloption gemäss Art. 8 Abs. 3 im Umfang des vorhandenen Altersguthabens zu.

8 Liegt eine Berufsinvalidität vor, so können in besonderen Fällen auch Berufsinvalidenrenten ausgerichtet werden, sofern der Arbeitgeber die volle Finanzierung übernimmt.

Die Berufsinvalidenrente entspricht betraglich:

- a** der versicherten Invalidenrente gemäss Abs. 6, entsprechend dem Grad der Berufsinvalidität, und
- b** der maximalen eidgenössischen IV-Rente, reduziert bei Teilzeiterwerbstätigkeit und entsprechend dem Grad der Berufsinvalidität, wobei die Rentenabstufungen gemäss der IV sinngemäss gelten.

Die Berufsinvalidenrente wird während der Dauer der Berufsinvalidität ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Erreichen des 65. Altersjahres oder bis zum Tod des Mitgliedes. Für Frauen endet der Anspruch auf den Anteil «eidg. IV-Rente» (Buchstabe b) mit Erreichen des 64. Altersjahres.

Der Stiftungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten.

Art. 17a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:

- a** während drei Jahren, sofern das Mitglied vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
- b** solange das Mitglied eine Übergangsleistung der IV bezieht.

2 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Mitglieds kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Mitglieds ausgeglichen wird.

3 Die Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 bleibt vorbehalten.

Art. 18 Beitragsbefreiung

1 Ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der IV tritt im Umfang des IV-Grades die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, als die Invalidität besteht, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ab einem IV-Grad von 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

2 Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Altersgutschriften «Standard» (Anhang 1) auf der Grundlage des versicherten Lohns beim Eintritt des Vorsorgefalles und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Höhere Altersgutschriften als gemäss «Standard» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

Art. 19 IV-Vorschuss

1 Das Mitglied hat nach Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung der IV-Anmeldung Anspruch auf einen IV-Vorschuss. Der Anspruch beginnt frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, namentlich insbesondere Taggeldleistungen der IV-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i. d. R. nach einer Wartezeit von 24 Monaten.

2 Der IV-Vorschuss entspricht betraglich:

a der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 17 Abs. 6, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und berechnet auf dem versicherten Lohn beim mutmasslichen Eintritt der Invalidität und

b der im Zeitpunkt der Gewährung gültigen maximalen eidgenössischen IV-Rente, reduziert bei Teilzeiterwerbstätigkeit und entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Rentenabstufungen der IV sinngemäss gelten.

Der IV-Vorschuss beinhaltet allfällige gesetzliche Vorleistungspflichten.

3 Der Anspruch auf den IV-Vorschuss endet:

- bei Eintritt der Rechtskraft der IV-Verfügung, oder
- mit dem Rückzug der IV-Anmeldung, oder
- bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, oder
- mit dem Tod des Mitgliedes, oder
- bei Erreichen des 65. Altersjahres; für Frauen endet der Anspruch auf den Anteil «eidg. IV-Rente» (Buchstabe b) mit Erreichen des 64. Altersjahres.

4 Bei Vorliegen eines eidgenössischen IV-Entscheides ist der IV-Vorschuss wie folgt zurückzuerstatten bzw. zu verrechnen:

- im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der Pensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung (Anteil «IV-Rente der Pensionskasse»), sowie
- im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der eidg. IV-Versicherung (Anteil «eidg. IV-Rente»).

IV-Vorschussleistungen, die nicht zurückerstattet bzw. verrechnet werden können, werden zu Lasten der Risikobeiträge abgeschrieben.

5 Durch die Ausrichtung des IV-Vorschusses kann kein Rechtsanspruch zu Lasten der Pensionskasse abgeleitet werden.

Art. 20 Invaliden-Kinderrente

1 Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15 hätte.

2 Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Invalidenrente.

Art. 21 Finanzierung von Wohneigentum

1 Das Mitglied kann seine erworbene Leistung zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf, bei Miteigentum nur für seinen Anteil, einsetzen (Vorbezug oder Verpfändung). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Details sind im Info-Blatt zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.

2 Ist das Mitglied verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, ist ein Vorbezug nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit unterzeichnet ist. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

Art. 22 Austrittsleistung

1 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem vollendeten 65. Altersjahr hat das Mitglied Anspruch auf eine Austrittsleistung im Umfang, in welchem es keine Vorsorgeleistung der Pensionskasse bezieht.

2 Die Pensionskasse teilt dem Mitglied den Betrag der Austrittsleistung mit und fordert es auf, die für die Verwendung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten. Im Weiteren informiert die Pensionskasse dem Mitglied über die gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice.

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- es die Schweiz endgültig verlässt und der Auszahlung keine Einschränkung gemäss Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) entgegensteht; oder
- es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

4 Ist das Mitglied verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit unterzeichnet ist. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bereits zugunsten des Mitglieds übertragen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassen- und Invalidenleistung nötig ist. Im Unterlassungsfall kommt es zu einer Kürzung der Hinterlassen- und Invalidenleistung.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

1 Im Falle eines Austrittes werden drei Beträge ermittelt:

- a** Reglementarische Austrittsleistung: entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austritts für das Mitglied vorhandenen Alterskonto und Zusatzkonto.
- b** Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: entspricht der Summe der vom Mitglied in die Pensionskasse eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufsbeträgen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und der persönlich bezahlten Beiträge samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100%). Auf den Standardbeiträgen nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 7 werden keine Zuschläge gewährt.
- c** Altersguthaben gemäss BVG.

Der höchste der drei Beträge zuzüglich des Saldos des Vorfinanzierungskontos wird als Austrittsleistung ausbezahlt.

2 Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfang des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Abs. 1.

3 Fällt der Rentenanspruch einer voll- oder teilinvaliden Person voll oder teilweise weg, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Abs. 1.

4 Das Mitglied, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 17a Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 24 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kommen für die Ermittlung der Austrittsleistung die Bestimmungen von Art. 22ff. FZG zur Anwendung. Das Mitglied kann zur teilweisen oder vollständigen Deckung der beim Vorsorgeschutz entstandenen Lücke eine Einkaufssumme erbringen.

Art. 25 Austrittsleistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Leistungen nach den Bestimmungen des zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und den Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Sozialplanes ausgerichtet, wobei die Zusatzkosten durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 26 Auszahlung und Rückerstattung

- 1 Die Renten werden monatlich ausgerichtet. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Allfällige Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- 2 Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz der Pensionskasse. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
- 3 Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Rückerstattung erlassen werden.

Art. 27 Anpassung der Renten an die Teuerung

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Teuerung angepasst
- 2 Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige Anpassung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie der AHV-Überbrückungsrente, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse dies zulassen.

Art. 28 Leistungskürzungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, Fürsorgeleistungen des Arbeitgebers oder ausländischer Sozialversicherungen zusammentreffen und insgesamt 90% des letzten Jahreslohns (gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4, zuzüglich Teuerung) beim Eintreffen vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Art. 17a bleibt vorbehalten.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehkommen, namentlich Taggelder der Arbeitslosen-, der Kranken- und/oder der Unfallversicherung, sofern die Beiträge zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert worden sind, angerechnet.

Werden nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter einem invaliden Versicherten weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung ausbezahlt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen auf insgesamt 90% des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

Wird die Pensionskasse von Gesetzes wegen vorleistungspflichtig, so werden bis zur Klärung der Leistungsansprüche nur die BVG-Minimalleistungen erbracht.

2 Die Einkünfte von Ehegatten resp. Lebenspartnern und Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

3 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

4 Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Art. 29 Pensionskassenregress

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Mitglieds bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Mitglied bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 30 Eingetragene Partnerschaft

Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt.

Beiträge

Art. 31 Beiträge

1 Der wiederkehrende Beitrag des Mitglieds entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 6 geregelt.

Die Beiträge des Mitgliedes, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

2 Dem Mitglied werden seine Beiträge vom Arbeitgeber auf 12 Monate verteilt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse monatlich überwiesen.

3 Der wiederkehrende Beitrag des Arbeitgebers enthält einen Risikobeitrag, einen Beitrag für das Alterssparen und einen Garantiebeitrag für den Umwandlungssatz. Er entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 6 geregelt.

4 Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird dem Arbeitgeber separat in Rechnung gestellt.

5 Die Beiträge der Arbeitgeber müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer.

Wird die Beitragsparität nicht mehr eingehalten, bestimmt der Stiftungsrat die Beitragssätze der Sparpläne neu.

6 Bei unbezahltem Urlaub, der bis 3 Monate dauert, leisten Arbeitgeber und Mitglied ihre Beiträge weiter. Ab dem 4. Monat leistet das Mitglied zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag für das Alterssparen. Der Arbeitgeber entrichtet jedoch weiterhin seinen Risikobeitrag. Der unbezahlte Urlaub dauert höchstens 2 Jahre.

Beginnt der unbezahlte Urlaub zwischen dem 1. und 15. oder endet er zwischen dem 16. und dem Letzten eines Monats, so wird ein ganzer Monat angerechnet. Beginnt der unbezahlte Urlaub zwischen dem 16. und dem Letzten eines Monats oder endet er zwischen dem 1. und 15., so wird dieser Monat nicht angerechnet.

Organisation und Verwaltung

Art. 32 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt die strategischen Ziele und die Mittel zu ihrer Erfüllung fest. Ihm obliegen die Gesamtführung der Pensionskasse und die Verantwortung für deren finanzielle Stabilität. Er regelt die Organisation der Pensionskasse, überwacht ihre Geschäftsführung und nimmt die Wahlen vor, für welche er Wahlbehörde ist.

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Geschäftsordnung des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 33 Verwaltungskosten

Der Stiftungsrat legt die vom Arbeitgeber zu tragenden Verwaltungskosten fest, wobei er sich nach der Anzahl der Mitglieder und den jeweils gültigen Tarifraten der Pensionskasse richtet.

Art. 34 Informationsansprüche

- 1** Die *comPlan* informiert ihre Mitglieder jährlich über
 - a** die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
 - b** die Organisation und die Finanzierung;
 - c** die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 2** Sie kommt ihrer Informationspflicht nach, indem sie ihren Mitgliedern einen Vorsorgeausweis sowie den Jahresbericht zur Verfügung stellt.
- 3** Auf Anfrage erteilt die *comPlan* Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung sowie den Deckungsgrad. Grundlage der Information ist der letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

Rechtspflege

Art. 35 Rechtspflege

- 1** Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Arbeitgebern oder Mitgliedern über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Punkte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.

2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem das Mitglied angestellt wurde.

Art. 36 Unterdeckung

1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat zusammen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zum Beheben der Unterdeckung fest, die in einer angemessenen Frist zum Wiederherstellen des finanziellen Gleichgewichts führen.

Er informiert die Mitglieder, die Rentenbezüger, den Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde über die Ursache und das Ausmass der Unterdeckung sowie die Massnahmen zu deren Behebung.

2 Die Massnahmen können im Erheben von Sanierungsbeiträgen, einer Minder- oder Nullverzinsung, dem Kürzen der versicherten Leistungen oder in einer Verbindung dieser Massnahmen bestehen.

Der Stiftungsrat kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Begründung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht eingehen.

Der Stiftungsrat erstellt dazu unter Beachtung der bundesrätlichen Bestimmungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf seine Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.

Art. 37 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung

1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der zuständigen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Verlassen die Rentner gemäss Regelung im Anschlussvertrag die Pensionskasse zusammen mit den aktiven Mitgliedern, ist eine Auflösung des Anschlussvertrages erst möglich, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt, dass sie die Rentner zu den bisherigen Bedingungen übernimmt. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und des Reglements über die Teilliquidation sind massgebend.

2 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie des Reglements über die Teilliquidation massgebend. Die austretenden Mitglieder haben neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung einen Anspruch auf freie Mittel. Rentenbezüger verbleiben in der Regel in der Pensionskasse. Prioritär ist aber immer die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse.

3 Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

1 Ehegatten und Partnerrenten (Art. 13 und Art. 14)

Die Anwartschaften auf Ehegatten- und Partnerrenten, welche eine Alters- oder Invalidenrente ablösen, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, unterstehen den bisherigen reglementarischen Bestimmungen. Die Ehegatten- bzw. Partnerrente beträgt 70% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

2 Laufende Renten am 31.12.2013

Bezüger einer Invalidenrente, dessen Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidisierung geführt hat, vor dem 31.12.2013 entstanden ist, unterstehen beim Erreichen des 65. Altersjahres den reglementarischen Bestimmungen des Art. 17, Abs. 7, Abschnitte 1 und 2 in der Fassung vom 01.01.2011.

Ändern sich die Verhältnisse eines Bezügers von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, dessen Arbeitsunfähigkeit, die zum Vorsorgefall geführt hat, vor dem 31.12.2013 entstanden ist, so wird die Leistungskürzung weiterhin gemäss Art. 28 in der Fassung vom 01.01.2011 berechnet.

3 Invaliditätsrentner bei Firmenübernahmen

Bei Übernahme von invalidenrentenberechtigten Personen (im Rahmen eines Neuanschlusses eines Arbeitgebers oder der Integration eines Versichertenbestandes in einen bestehenden Anschluss) gilt der Mindestbetrag für die Altersrente in der Höhe von 90 % der versicherten Invalidenrente (Art. 17 Abs. 7 Satz 2) nur, wenn diese Leistung im Zeitpunkt des Eintrittes in die Pensionskasse für alle übergetretenen Invalidenrentner vollumfänglich ausfinanziert worden ist. Die betroffenen Invalidenrentner werden anlässlich des Eintrittes in die Pensionskasse informiert, falls diese Garantie nicht zum Tragen kommt.

Art. 39 Änderungen

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 40 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat auf den 31. März 2016 in Kraft und Wirksamkeit.

2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Anhang

Reglement für die Personalvorsorge Duoprimat A

Dieser Anhang kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Anhang 1 Altersguthaben (Art. 7)

Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Standard	Plus
18–24	0,00%	0,00%
25–39	9,25%	10,50%
40–54	14,25%	16,50%
55–65	19,25%	22,50%

Anhang 2 Umwandlungssätze (Art. 8)

Altersrückschritt im Alter	Umwandlungssatz
58	5,16%
59	5,28%
60	5,41%
61	5,54%
62	5,68%
63	5,81%
64	5,95%
65	6,11%

Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

Beispiel 1

Bei einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 100 000 beim Altersrücktritt ergibt sich je nachdem, in welchem Jahr der Altersrücktritt stattfindet, folgende jährliche Altersrente:

Altersrücktritt im Alter: 63

Umwandlungssatz: 5,81%

Altersguthaben: CHF 100 000

Altersrente: CHF 5 810

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre.

Für angebrochene Altersjahre wird der Zwischenwert anteilmässig ($\frac{1}{12}$ pro Monat) festgelegt und auf drei Kommastellen genau ermittelt.

Beispiel 2

Altersrücktritt mit 61 Jahren und 5 Monaten

Umwandlungssatz: 5,60%

Differenz Umwandlungssatz Alter 61 (5,54%) und Alter 62 (5,68%) = 0,14%,
geteilt durch 12 Monate x 5 Monate = 0,058% plus 5,54%

Anhang 3 Eintritt und Einkauf in die Pensionkasse (Art. 6 Abs. 2)

Tabelle für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Einkaufstarif)

Alter	Betrag*	
	Standard	Plus
25	9	11
26	19	21
27	28	32
28	37	42
29	46	53
30	56	63
31	65	74
32	74	84
33	83	95
34	93	105
35	102	116
36	111	126
37	120	137
38	130	147
39	139	158
40	153	174
41	167	191
42	182	207
43	196	224
44	210	240
45	224	257
46	239	273
47	253	290
48	267	306
49	281	323
50	296	339
51	310	356
52	324	372
53	338	389
54	353	405
55	372	428
56	391	450
57	410	473
58	430	495
59	449	518
60	468	540
61	487	563
62	507	585
63	526	608
64	545	630
65	564	653

* des maximal möglichen Altersguthabens in % des versicherten Lohnes.

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Beispiel

Alter des Mitglieds: 39

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Sparvariante: Standard

Versicherter Lohn: CHF 80 000

Ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

Vorhandenes Altersguthaben: CHF 90 000

Ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

1. Betrag des maximal möglichen Altersguthabens in % des versicherten Lohns = 139%	CHF 111 200
2. Vorhandenes Altersguthaben	– CHF 90 000
3. Maximal mögliche Einlage (Ziffer 1 minus Ziffer 2)	<u>CHF 21 200</u>

Anhang 4 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 9)

Auskauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Lohns

Standard

Alter	64	63	62	61	60	59	58
25	23	46	69	94	119	145	171
26	23	46	70	95	120	147	173
27	24	47	70	96	122	148	175
28	24	47	71	97	123	150	176
29	24	48	72	98	124	151	178
30	24	48	73	99	125	153	180
31	25	49	73	100	127	154	182
32	25	49	74	101	128	156	184
33	25	50	75	102	129	157	185
34	25	50	75	103	130	159	187
35	26	51	76	104	132	160	189
36	26	51	77	105	133	162	191
37	26	52	78	106	134	164	193
38	26	52	79	107	136	165	195
39	27	53	79	108	137	167	197
40	27	53	80	110	138	169	199
41	27	54	81	111	140	170	201
42	27	54	82	112	141	172	203
43	28	55	83	113	143	174	205
44	28	56	83	114	144	175	207
45	28	56	84	115	146	177	209
46	29	57	85	116	147	179	211
47	29	57	86	117	148	181	213
48	29	58	87	119	150	183	215
49	29	58	88	120	151	184	217
50	30	59	88	121	153	186	220
51	30	60	89	122	155	188	222
52	30	60	90	123	156	190	224
53	31	61	91	125	158	192	226
54	31	61	92	126	159	194	229
55	31	62	93	127	161	196	231
56	32	63	94	128	162	198	233
57	32	63	95	130	164	200	235
58	32	64	96	131	166	202	238
59	33	65	97	132	167	204	
60	33	65	98	134	169		
61	33	66	99	135			
62	33	66	100				
63	34	67					
64	34						

Plus

Alter	64	63	62	61	60	59	58
25	28	54	81	110	139	169	200
26	28	54	82	111	141	171	202
27	28	55	83	112	142	173	204
28	28	56	84	113	144	175	206
29	29	56	85	114	145	176	208
30	29	57	85	115	147	178	211
31	29	57	86	117	148	180	213
32	29	58	87	118	149	182	215
33	30	58	88	119	151	183	217
34	30	59	89	120	152	185	219
35	30	60	90	121	154	187	221
36	31	60	91	123	156	189	224
37	31	61	92	124	157	191	226
38	31	61	92	125	159	193	228
39	32	62	93	126	160	195	230
40	32	63	94	128	162	197	233
41	32	63	95	129	163	199	235
42	33	64	96	130	165	201	237
43	33	65	97	131	167	203	240
44	33	65	98	133	168	205	242
45	34	66	99	134	170	207	244
46	34	66	100	135	172	209	247
47	34	67	101	137	174	211	249
48	35	68	102	138	175	213	252
49	35	68	103	139	177	215	254
50	35	69	104	141	179	217	257
51	36	70	105	142	181	219	260
52	36	71	106	144	182	222	262
53	36	71	107	145	184	224	265
54	37	72	108	147	186	226	267
55	37	73	110	148	188	228	270
56	37	73	111	150	190	231	273
57	38	74	112	151	192	233	275
58	38	75	113	153	194	235	278
59	39	76	114	154	196	238	
60	39	76	115	156	197		
61	39	77	116	157			
62	40	78	117				
63	40	79					
64	41						

Beispiel

Alter des Mitglieds: 62

Pensionierung im Alter: 62

Versicherter Lohn: CHF 80 000

Sparvariante: Plus

Höhe des Altersguthabens im Alter 62: CHF 568 000

Umwandlungssatz im Alter 62: 5,68%

Altersrente bei Pensionierung im Alter 62 ohne Auskauf: CHF 32 262

Umwandlungssatz im Alter 65: 6,11%

Maximal möglicher Rentenauskauf im Alter 62: CHF 93 600

117% des versicherten Lohns

Theoretische Altersrente im Alter 65: CHF 31 919

$(80\,000 \times 653\% \times 6,11\%)$

Effektive Altersrente bei Pensionierung im Alter 62 nach Auskauf: CHF 37 579

$(568\,000 + 93\,600) \times 5,68\%$

Anhang 5 AHV Überbrückungsrente (Art. 10 Abs. 4)

Monatliche Kürzung der Altersrente pro CHF 100 gewährte AHV-Überbrückungsrente

Alter bei Pensionierung	Monat	Monatliche Kürzung	
		Männer	Frauen
58	0	29,2	27,0
	1	28,9	26,7
	2	28,7	26,4
	3	28,4	26,1
	4	28,1	25,8
	5	27,9	25,5
	6	27,6	25,3
	7	27,3	25,0
	8	27,1	24,7
	9	26,8	24,4
	10	26,5	24,1
	11	26,3	23,8
59	0	26,0	23,5
	1	25,7	23,2
	2	25,4	22,9
	3	25,1	22,5
	4	24,8	22,2
	5	24,5	21,9
	6	24,3	21,6
	7	24,0	21,2
	8	23,7	20,9
	9	23,4	20,6
	10	23,1	20,3
	11	22,8	19,9
60	0	22,5	19,6
	1	22,2	19,2
	2	21,9	18,9
	3	21,6	18,5
	4	21,3	18,2
	5	21,0	17,8
	6	20,7	17,5
	7	20,3	17,1
	8	20,0	16,7
	9	19,7	16,4
	10	19,4	16,0
	11	19,1	15,7

Alter bei Pensionierung	Monat	Monatliche Kürzung	
		Männer	Frauen
61	0	18,8	15,3
	1	18,5	14,9
	2	18,1	14,5
	3	17,8	14,2
	4	17,4	13,8
	5	17,1	13,4
	6	16,8	13,0
	7	16,4	12,6
	8	16,1	12,2
	9	15,7	11,9
	10	15,4	11,5
	11	15,0	11,1
62	0	14,7	10,7
	1	14,3	10,3
	2	14,0	9,9
	3	13,6	9,4
	4	13,2	9,0
	5	12,9	8,6
	6	12,5	8,2
	7	12,1	7,7
	8	11,8	7,3
	9	11,4	6,9
	10	11,0	6,5
	11	10,7	6,0
63	0	10,3	5,6
	1	9,9	5,1
	2	9,5	4,7
	3	9,1	4,2
	4	8,7	3,7
	5	8,3	3,3
	6	7,9	2,8
	7	7,4	2,3
	8	7,0	1,9
	9	6,6	1,4
	10	6,2	0,9
	11	5,8	0,5

Alter bei Pensionierung	Monat	Monatliche Kürzung	
		Männer	Frauen
64	0	5,4	
	1	5,0	
	2	4,5	
	3	4,1	
	4	3,6	
	5	3,2	
	6	2,7	
	7	2,3	
	8	1,8	
	9	1,4	
	10	0,9	
11	0,4		

Beispiel

Altersrücktritt im Alter: 60

Geschlecht: männlich

Maximale monatliche AHV-Altersrente:

CHF 2 350

Lebenslange monatliche Kürzung der Altersrente:

$2\,350/100 \times \text{CHF } 22.50$

CHF 528.75

Anhang 6 Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber (Art. 31)

Wiederkehrender Beitrag des Mitgliedes (in % des versicherten Lohns)

Alter	Risiko	Alterssparen	
	Tod/Invalidität	Standard	Plus
18–24	1,0%	0,0%	0,00%
25–39	1,0%	4,5%	5,75%
40–54	1,0%	6,5%	8,75%
55–65	1,0%	8,5%	11,75%

Die Beiträge des Mitgliedes, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzparkonto gutgeschrieben.

Wiederkehrender Beitrag des Arbeitgebers (in % des versicherten Lohns)

Alter	Risiko	Garantiebeitrag	Alterssparen
	Tod/Invalidität	UWS	
18–24	1,65%	0,7%	0,00%
25–39	1,65%	0,7%	4,75%
40–54	1,65%	0,7%	7,75%
55–65	1,65%	0,7%	10,75%

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 058 221 72 73
Fax 058 221 81 62
admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch